

# Sachgebiet 22 Immissionsschutz

Landratsamt Altötting • Postfach 14 32 • 84498 Altötting

## Gegen Empfangsbekenntnis

Firma
InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG
Geschäftsbereich UBG
Abteilung Genehmigungsmanagement
Chemiepark Gendorf
84504 Burgkirchen

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen

Unser Zeichen 22-17-B12-A1/23

(bei Antwort bitte angeben)

Sachbearbeiter/in Ingrid Bernhart
Telefon (08671) 502 - 727
Fax (08671) 502 - 71727
E-Mail ingrid.bernhart@lra-aoe.de
Zimmer S 109 (Bahnhofstr. 13)

Altötting, 26.01.2023

### Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG);

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21.11.2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (OGC-VwV);

Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Chemiepark Gendorf - <u>Anlage B12 - Vinylchlorid</u> zur Anpassung bzw. Umsetzung der AVV für die Herstellung von organischen Grundchemikalien (OGC-VwV)

Hier: Nachträgliche Anordnung nach § 17 BlmSchG

zum Änderungsbescheid vom 24.11.2020, Az.: 22-17-B12-G1/19

Anlagen: 1 Empfangsbekenntnis g. R.

1 Kostenrechnung

1 Kopie von AVV Grundchemikalien (OGC-VwV) vom 15.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgende

#### Anordnung:

Δ

 Beim Betrieb der Anlage B12 - Vinylchlorid - der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Chemiepark Gendorf, sind alle Anforderungen (ab dem 08.12.2021) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 15.09.2020 zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für organische Grundchemikalien einzuhalten. 2. Im Rahmen dieser Umsetzung der OGC-VwV nach Ziffer 1 wird der letzte Änderungsbescheid des Landratsamtes Altötting vom 24.11.2020, Az.: 22-17-B12-G1/19 wie folgt geändert und angepasst:

Die Auflage des o. g. Änderungsbescheides in Teil B, Ziffer V. Immissionsschutz, Luftreinhaltung, **5.6. Emissionsbegrenzungen, die Ziffer 5.6.2.1** wird aufgehoben und wie folgt geändert und neu festgesetzt:

5.6.2.1 In den Abgasen der Feuerungen der Spaltöfen R-1401, R-1402 und R-1403 dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Komponente	Nr. TA Luft	Grenzwert
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	gemäß OGC-VwV	0,10 g/m³
Kohlenmonoxid	5.2.4	0,10 g/m³

Diese Werte beziehen sich auf den Normzustand des trockenen Abgases und auf einen Sauerstoffgehalt von 3 Vol.-% im Abgas.

В.

#### Kostenentscheidung

- 1. Die Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Chemiepark Gendorf, hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
- 2. Für diese Anordnung wird eine Verwaltungsgebühr von 150,00 (in Worten: einhundertfünfzig Euro) festgesetzt.

C.

#### Gründe

Die Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Chemiepark Gendorf, betreibt die Anlage B12 - Vinylchlorid - im Chemiepark Gendorf. Die Anlage ist genehmigungspflichtig nach Ziffer 4.1.6 (G, E) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV – Herstellen von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen mit einer Leistungskapazität von 360.000 t/a.

Am 15.09.2020 wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift AVV für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21.11.2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (OGC-VwV), erlassen.

Von Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien sollen die Anforderungen dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ab dem 08.12.2021 eingehalten werden.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG soll das Landratsamt Altötting für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach Erteilung der Genehmigung eine nachträgliche Anordnung treffen, wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat dies fachtechnisch geprüft und in einer Stellungnahme vom 04.01.22 und E-Mail vom 11.01.2023 wie folgt beurteilt:

- "NOx ist explizit für 1,2-Dichlorethan-Spaltöfen erwähnt (0,10 g/m³) und damit zu begrenzen. Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 Prozent. Dies ist auch konform zum LVOC-BREF, das einen NOx-Wert zwischen 50 und 100 mg/m³ vorsieht.
- O Bezüglich der Komponenten CO, Staub und Schwefeloxide ist im Zusammenhang mit Spaltöfen keine explizite Grenzwertfestlegung getroffen. Hier ist aus der Tabelle 10.1 der Schlussfolgerungen zum LVOC-BREF folgender Hinweis unter Fußnote 3 zu nehmen:
  - "Für CO gilt <u>kein BVT-assoziierter Emissionswert</u>. Als Anhaltspunkt: Der CO-Emissionswert liegt im Allgemeinen bei 5-35 mg/Nm³, angegeben als Tagesmittelwert bzw. Mittelwert über den Probenahmezeitraum."

CO ist nicht nachweisbar und NOx unterschreitet den Grenzwert deutlich. Deshalb reicht aus Sicht des LfU der gemäß TA Luft festgelegte Grenzwert aus.

Die Parameter Staub und Schwefel treten hier nicht auf.

Um die Erfüllung der materiellen Vorschriften des Immissionsschutzes sicherzustellen, ist es erforderlich, die geänderten Grenzwertfestlegungen und ggf. Messpflichten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG anzuordnen.

Eine bescheidmäßige Anpassung erfolgt darüber hinaus im Rahmen der künftigen Änderungen für die Anlage in der Fassung der aktualisierten Genehmigungsbescheide.

Der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Chemiepark Gendorf, wurde vor Erlass der Anordnung nach § 17 Abs. 1 BlmSchG die Gelegenheit eingeräumt, sich zu dem beabsichtigten Erlass der Anordnung und den vorgeschlagenen Auflagen zu äußern (Art. 28 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Mit Mitteilung bzw. E-Mail vom 26.01.2023 erklärte sich die Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Chemiepark Gendorf, vertreten durch Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG mit dem Erlass dieser Anordnung unter den vorgeschlagenen Auflagen einverstanden.

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieser auf § 17 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG gestützten Anordnung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BaylmSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9 des Kostenverzeichnisses (KVz).

D.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigefügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhart